

## **BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG**

### **für die Benutzung von Räumen und Flächen, Ausrüstung und Technik sowie Serviceleistungen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 13.04.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Flächen, Ausrüstung und Technik sowie Serviceleistungen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz beschlossen:

#### **Präambel**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Kulturdezernates der Stadt Kamenz soll die Rolle bzw. Funktion des Stadttheaters und des Malzhauses als vielschichtige, öffentliche Orte der kulturellen, sozialen, Bildungs-, Familien-, Senioren- und Gesundheits-Angebote sowie hinsichtlich der politischen Willensbildung der bzw. für die Stadt Kamenz stärken und die diesbezüglichen Akteure, d.h. gewerbliche Veranstalter, Vereine, Initiativen, Parteien, Unternehmen, öffentliche Institutionen etc., in ihrer Arbeit und Wirkung vor Ort gleichermaßen berücksichtigen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Entgeltordnung gilt für Räume, Flächen sowie die ergänzenden Technik- bzw. Ausrüstungsgegenstände und Serviceleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kulturdezernates der Stadt Kamenz, d. h. der Sachgebiete Stadtmarketing und Städtische Sammlungen. Die entsprechenden Ressourcen werden in der Anlage 1 als Nutzungsgegenstände und Leistungen benannt.
- (2) Die Benutzung der Räume und Flächen schließt die Nutzung der sanitären Anlagen, der Küche (betrifft die Mehrzweckräume) sowie der enthaltenen Einrichtungsgegenstände ein.

#### **§ 2 Benutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzungsgegenstände und Leistungen können zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung des beantragten Nutzungsgegenstandes und der Leistung besteht nicht.
- (2) Die Nutzung für Zwecke der Stadtverwaltung hat bei der Terminplanung stets Vorrang. Auch die Verfügbarkeit des notwendigen technischen Hauspersonals ist Voraussetzung für die jeweilige Nutzung. Dies gilt insbesondere bei der Abwägung und Entscheidung über Nutzungen für Privatfeiern.
- (3) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes bedarf vor Nutzungsbeginn der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Kamenz. Dabei ist durch den Nutzer ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen.
- (4) Die Erlaubnis schließt keinerlei weitere notwendige Genehmigungen ein. Auch die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben davon unberührt.
- (5) Der beantragte Nutzungsgegenstand wird auf Antrag für eine einzelne Veranstaltung oder eine Veranstaltungsreihe zur Benutzung überlassen.

- (6) Ein Antrag auf Benutzung des Nutzungsgegenstandes ist abzulehnen, wenn durch die beantragte Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder der Sachwerte Anderer zu befürchten ist oder die Veranstaltung Inhalte oder Ziele verfolgt, die gegen das Grundgesetz bzw. die Grundrechte verstoßen.
- (7) Vereinigungen, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten sind, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (8) Zwischen der Stadt Kamenz und dem Antragsteller wird jeweils ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, in welchem alle weiteren Bedingungen und Details geregelt sind.

### **§ 3 Nutzungsgegenstand**

- (1) Der Nutzungsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn im Rahmen einer gemeinsamen Übergabe der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt Kamenz geltend macht.
- (2) Der beantragte Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand der Stadt Kamenz zu übergeben, wie er bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurde.
- (3) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung des Nutzungsgegenstandes durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an dem Nutzungsgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kamenz Veränderungen vorzunehmen.

### **§ 4 Benutzungsrichtlinien**

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt, mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Nutzungsgegenstände zum beantragten Benutzungszweck zu nutzen.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Dem Beauftragten der Stadt Kamenz ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadt Kamenz zu melden.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Nutzungsgegenstand festgestellt werden, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Stadt Kamenz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Kamenz zurückzuführen ist.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Kamenz an dem überlassenen Nutzungsgegenstand im Rahmen der Benutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs entstehen.
- (6) Der Benutzer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Kamenz gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Stadt Kamenz hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (7) Die Haftung der Stadt Kamenz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

### **§ 6 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen**

Die Stadt Kamenz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe des Nutzungsgegenstandes zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages oder geltende gesetzliche Regelungen (wie SächsVStättVO, DGUV usw.) verstößt.

### **§ 7 Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Stadt Kamenz kann die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies:
  - aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Nutzungsgegenstandes oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist;
  - wenn die Funktionstüchtigkeit des Nutzungsgegenstandes nicht gewährleistet ist.
- (2) In diesem Fall ist eine Verpflichtung der Stadt Kamenz, einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

### **§ 8 Entgeltspflicht**

- (1) Für die Benutzung der Objekte bzw. Räume und Ausstattung ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Dieses Entgelt für die Benutzung wird entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, und aufgrund der Dauer und Anzahl der jeweiligen Nutzung per Rechnung erhoben.

- (3) Der im Benutzungsvertrag ausgewiesene Antragsteller (Entgeltschuldner) ist zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.
- (4) Der Ausweis des Umsatzsteuersatzes und des Umsatzsteuerbetrages in Verträgen und Rechnungen erfolgt nur soweit die vereinbarten Leistungen nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig sind oder auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden darf.

### **§ 9 Vergünstigung und Befreiung**

- (1) Für ehrenamtliche gemeinnützige Arbeit, die für die Kamenzer Stadtgesellschaft wirkt und mit der keine Einnahmenabsicht verbunden ist, erfolgt eine kostenfreie Bereitstellung der Räume, Flächen, Technik- bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie Serviceleistungen. Dies gilt auch für selbstorganisierte, auf das Gemeinwohl ausgerichtete Hilfe- und Interessengruppen sowie Initiativen.
- (2) Die Nutzung durch Parteien und parteinahe Institutionen ist möglich. Parteien, deren Ortsgruppen und parteinahe Institutionen können ebenfalls die in Abs. 1 genannten Leistungen kostenfrei erhalten, wenn die Veranstaltungen einen klaren Bezug zur Stadt Kamenz haben. Dies betrifft insbesondere die Fraktionsarbeit des Stadtrates und Themen, die einen direkten inhaltlichen Bezug zur Stadt Kamenz haben. Für Veranstaltungen der Polit-/ Parteiarbeit, die keinen direkten Bezug zu Kamenz erkennen lassen, wird dagegen keine kostenfreie Bereitstellung gewährt. So sind auch regionale und überregionale Veranstaltungen, z.B. Landes- und Kreisparteitage oder auch allgemeine Informationsveranstaltungen übergeordneter Parteistrukturen, wie reguläre Vermietungen anzusehen, d.h. entgeltspflichtig im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung
- (3) Die Kostenfreiheit gilt ferner für Kamenzer Kindereinrichtungen und Schulen (Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, freie Schulen und Berufsschulen), nicht aber für Musik-/ Volkshochschulen bzw. schulische Einrichtungen privater Bildungsträger.
- (4) Überall dort, wo im Zusammenhang mit ehrenamtlicher gemeinnütziger Arbeit bei Veranstaltungen in den Räumen des Kulturdezernats Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden, müssen sich die Nutzer/Veranstalter aber mit einem Anteil dieser an den Kosten i.H.v. 20 Prozent der Einnahmen aus Ticketverkauf bzw. Teilnahmegebühren beteiligen, maximal bis zur Höhe des regulären Entgeltes.
- (5) Für Musik-/Volkshochschulen bzw. schulische Einrichtungen privater Bildungsträger gilt eine Vergünstigung in Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Stunden- bzw. Tagessatzes.
- (6) Für die Befreiung oder Begünstigung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, aus welchem die Begründung hervorgeht.

### **§ 10 Entgelterstattung**

- (1) Widerruft die Stadt Kamenz eine Erlaubnis aus Gründen, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind, werden die bereits gezahlten Entgelte ganz erstattet.
- (2) Wird von einer Erlaubnis aus eigenem Verschulden des Nutzers kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes.

## **§ 11 Ausnahmen**

Bei dringender Notwendigkeit können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Stadt Kamenz zugelassen werden.

## **§ 12 Fälligkeit der Entgeltforderung**

- (1) Die Entgelte für die Benutzung des Nutzungsgegenstandes werden mit Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig.
- (2) Für Veranstaltungsreihen kann eine monatliche oder vierteljährliche Entgelterhebung vereinbart werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Kamenz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Flächen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz vom 13.06.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt am 14.04.2022

Roland Dantz  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

Für die Objekte/Räume und Ausrüstung/Technik sowie Serviceleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kulturdezernates der Stadt Kamenz werden folgende Entgelte erhoben:

### STADTTHEATER

Raum/Fläche	vorrangiger Nutzungszweck	Stundensatz <sup>1</sup>	Tagessatz für private Feiern <sup>2</sup>
Großer Theatersaal	bis 250 Personen in Stuhlreihen für größere öffentliche Theater-, Kabarett- und Konzertaufführungen, Vorträge usw.	103 EUR	
Kleiner Saal (Klubkino)	bis 80 Personen in Stuhlreihen für kleinere öffentliche Veranstaltungsformate, wie Lesungen, Solisten, Puppentheater, Vorträge usw.	56 EUR	
Mehrzweck- (Vereins-) Raum 1	bis 50 Personen an Tischen mit Stühlen für Schulungen, Seminare, Vereinstreffen/-arbeit, Proben/Trainings, kleinere geschlossene Veranstaltungen, Familienfeiern usw.	35 EUR	250 EUR
Mehrzweck- (Vereins-) Raum 2	bis 20 Personen an Tischen mit Stühlen für Schulungen, Seminare, Vereinstreffen/-arbeit, Proben/Trainings, kleinere geschlossene Veranstaltungen, Familienfeiern usw.	15 EUR	
Mehrzweck- (Vereins-) Raum 3 (Atelier)	bis 30 Personen an Tischen mit Stühlen für Schulungen, Seminare, Vereinstreffen/-arbeit, Proben/Trainings, kleinere geschlossene Veranstaltungen, Familienfeiern usw.	35 EUR	250 EUR
<sup>1</sup> Stundensatz je angefangene Nutzungsstunde, gilt auch für Vor- und Nachbereitungszeiten, inkl. Strom/ Wasser/ Heizung und notwendiger Techniker-Betreuung, jeweils zzgl. MwSt.			
<sup>2</sup> Tagessatz je angefangene 24 h, inkl. MwSt.			

Ausrüstung / Technik / Serviceleistungen	Tagessatz <sup>2</sup>
Mobile Tonanlage (Lautsprecher, Verstärker, Mikrofon, Ständer)	30 EUR
Bühnenpodest (je 2x1 m Teil mit Fußsatz und Zubehör)	10 EUR
Beamer und Leinwand	10 EUR
<sup>2</sup> Tagessatz je angefangene 24 h, jeweils zzgl. MwSt.	

Ticketing über Inhouse-System (Vorverkauf und Abendkasse)	2 EUR <sup>3</sup>
<sup>3</sup> je verkaufte Karte, zzgl. MwSt.	

### MALZHAUS

Raum/Fläche	Tagessatz gewerbliche Nutzung <sup>4</sup>	Tagessatz private Nutzung <sup>4</sup>
Malzhaukeller	350 EUR	250 EUR
Malzhauvorplatz		50 EUR
<sup>4</sup> je Kalendertag, inkl. Strom/ Wasser/ Heizung, jeweils inkl. MwSt.		